

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Eggingen in die Stadt Ulm

vom 18. März 1974

Vereinbarung zwischen der Stadt Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Gemeinde Eggingen, vertreten durch den Bürgermeister, über die Eingliederung der Gemeinde Eggingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm.

Vorbemerkung: Nach Anhörung der in der Gemeinde Eggingen wohnenden Bürger am 20. Januar 1974 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Eggingen vom 18. März 1974 und des Gemeinderats der Stadt Ulm vom 27. Februar 1974, wird aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Eggingen vereinbart:

§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Eggingen wird in die Stadt Ulm eingegliedert.
- (2) Die Stadt Ulm ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Eggingen.

§ 2 Bezeichnung des Stadtteils

Der bisherige Gemeindename "Eggingen" bleibt erhalten. Die eingegliederte Gemeinde führt als Stadtteil von Ulm künftig die Bezeichnung "Ulm, Stadtteil Eggingen".

§ 3 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Eggingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Einwohner und Bürger der Stadt Ulm, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Eggingen wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch das Ortsrecht der Stadt Ulm ersetzt, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Eggingen bleiben bis auf Weiteres in Kraft:
 1. Satzung über die Gebührenerhebung für die Vattertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung - Deck- und Besamungsgebührenordnung - vom 15.09.1966.

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 06.12.1971.
 3. Satzung über die öffentliche Müllabfuhr vom 09.12.1968 in der Fassung vom 06.12.1971.
 4. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 14.03.1960 in der Fassung vom 09.12.1968 (auf die Dauer von 5 Jahren, sofern nicht vorher die Feuerwehrabgabe in der Stadt Ulm abgeschafft wird).
 5. Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften.
- (3) Die Stadt Ulm wird in ihrer Satzung über die Hundesteuer festlegen, dass im Stadtteil Eggingen für die Dauer von 5 Jahren ab der Eingliederung die Hundesteuer nach den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung maßgebenden Steuersätzen der Gemeinde Eggingen erhoben wird.
- (4) Durch Änderung der Satzung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofs der Stadt Ulm wird die Stadt Ulm bestimmen, dass Hausschlachtungen im Stadtteil Eggingen nicht dem Benutzungszwang unterliegen.
- (5) Die Bestattungsgebühren im Stadtteil Eggingen werden nach bisherigen Grundsätzen gestaltet und nach dem Kostendeckungsprinzip errechnet. Die Stadt Ulm wird ihre Gebührenordnung für das Bestattungswesen entsprechend ergänzen.
- (6) Für die Wasserversorgung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ulm. Die Stadtwerke werden auf die Dauer von 5 Jahren gesonderte Wassertarife festsetzen unter Berücksichtigung, dass der Stadtteil Eggingen über die Hochsträßgruppe II versorgt wird.
- (7) Die Stadt Ulm wird in ihrer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bestimmen, dass auf die Dauer von 5 Jahren der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den seitherigen Grundsätzen verteilt wird.

§ 5 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Ulm wird für den Stadtteil Eggingen die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b - 76 g der Gemeindeordnung einführen und in ihrer Hauptsatzung bestimmen:
1. Im Stadtteil Eggingen wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.
 2. In der Ortschaft Eggingen wird ein Ortschaftsrat gebildet. Er besteht aus 8 Ortschaftsräten. Erhöht sich die Zahl der Einwohner des Stadtteils Eggingen, so richtet sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats nach den für Gemeinderäte selbstständiger Gemeinden geltenden Vorschriften (§ 25 der Gemeindeordnung). Der Ortschaftsrat hat jedoch höchstens 12 Mitglieder.
Wird der Ortsvorsteher nicht aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats entsprechend.

3. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Förderung der örtlichen Vereine und Verbände;
 - b) Verschönerung und Pflege des alten Ortskerns und der Denkmäler;
 - c) Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten u.ä.;
 - d) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit dem Stadtmessungsamt;
 - e) Vatertierhaltung;
 - f) Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als DM 10 000 bis DM 100 000 im Benehmen mit dem zuständigen Fachdezernenten;
 - g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eggingen - nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

4. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Ulm und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Eggingen sind bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl Ortschaftsräte.

(2) Die Stadt Ulm wird anstelle des bisherigen Bürgermeisteramtes in der Ortschaft Eggingen eine örtliche Verwaltung einrichten. Die örtliche Verwaltung nimmt, soweit rechtlich und organisatorisch möglich, Aufgaben wahr, die einer bürgernahen Betreuung der Einwohner des Stadtteils Eggingen dienen.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Aufgaben und die Rechtsstellung nach § 76 e der Gemeindeordnung. Er untersteht direkt dem Oberbürgermeister und oder einem Beigeordneten. Die Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Oberbürgermeister den Ortsvorsteher beauftragt, werden in einem Zuständigkeitskatalog (Anlage 1) vor Einrichtung der örtlichen Verwaltung festgelegt.

§ 6 Vertretung im Gemeinderat der Stadt Ulm

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeineratswahl gehört dem Gemeinderat der Stadt Ulm ein Gemeinderat der Gemeinde Eggingen an. Er ist gleichzeitig beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses des Ulmer Gemeinderats; an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse kann er teilnehmen.

Das Mitglied für den Ulmer Gemeinderat und dessen Ersatzpersonen bestimmt der Egginger Gemeinderat vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Gehört nach einer Gemeinderatswahl kein Mitglied des Ortschaftsrats des Stadtteils Eggingen dem Gemeinderat der Stadt Ulm an, wird außer dem Ortsvorsteher jeweils ein Mitglied des Ortschaftsrats zu den Sitzungen des Ulmer Gemeinderates und dessen Ausschüssen beratend zugezogen, falls den Stadtteil Eggingen betreffende Angelegenheiten beraten werden (§ 33 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die zuzuziehenden Ortschaftsräte bestellt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorschlag des Ortschaftsrates jeweils für eine Amtsperiode.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

(1) Dem derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Eggingen wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Eggingen übertragen.

(2) Die übrigen Bediensteten, einschließlich Teilzeitbeschäftigte, treten mit Inkrafttreten der Eingliederung unter Wahrung weitestgehenden Besitzstandes in den Dienst der Stadt Ulm. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 8 Brauchtum und Vereine

(1) Das örtliche Brauchtum und Vereinsleben in Eggingen soll erhalten bleiben und sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Ulm wird alle caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtung und Vereinigungen im Stadtteil Eggingen in gleicher Weise fördern, wie vergleichbare Einrichtungen und Vereinigungen im übrigen Stadtgebiet.

§ 9 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Eggingen als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ulm erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird.

§ 10 Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Eggingen

(1) Die Stadt Ulm wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle im Stadtteil Eggingen bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben erfüllen und den Stadtteil Eggingen in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet fördern, um dort in absehbarer Zeit vergleichbare Lebensbedingungen zum gesamten Stadtgebiet zu schaffen.

(2) Der Stadtteil Eggingen wird nach den gleichen Planungsgrundsätzen des übrigen Stadtgebiets ausgebaut, abgerundet und als eigenständiger Stadtteil in die Gesamtstadt einbezogen.

Die Stadt Ulm wird den Stadtteil Eggingen in den Personennahverkehr der Stadt Ulm einbeziehen, soweit bestehende Konzessionen dies zulassen und der Bedarf es erforderlich macht.

(3) Die Stadt Ulm wird unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft im Verlauf von 10 Jahren ab der Eingliederung im Stadtteil Eggingen folgende Vorhaben durchführen:

1. Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der K 778 und Anlegung eines Gehwegs entlang der L 1242 innerhalb des Ortsetters.
2. Ausbau der restlichen Ortsstraßen.
3. Ausbau der Ortsstraße am Weiher und Gestaltung des Ortsweihers zur Mitbenutzung als Feuerlöschteich.
4. Erneuerung der bestehenden Hauptwasserleitung, insbesondere in der Ortsdurchfahrt und in der Erstetter Straße. Die Maßnahmen 1-4 sollen innerhalb der ersten 5 Jahre abgeschlossen werden.
5. Ausbau einer Zufahrt zum Sportplatz im Salenhau.
6. Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße nach Erstetten (Ausbau Zug um Zug; mit einem ersten Abschnitt in Höhe der vorhandenen Rücklage soll unverzüglich begonnen werden).
7. Kanalanschluss an Einsingen.
8. Bau einer Turnhalle, die als Mehrzweckhalle verwendbar ist, in den Maßen 15 x 27 m. Die Stadt wird unverzüglich die notwendigen Zuschussanträge stellen und mit dem Bau 1976 beginnen.
9. Verlegung eines Abwasserkanals im Ortsweg Nr. 5.
10. Sanierung des Gebiets um den Kindergarten durch Abbruch des Feuerwehrgerätehauses und Erstellung eines neuen Gerätehauses. Bei der Planung soll berücksichtigt werden, dass später noch Abstellmöglichkeiten für gemeindeeigene Geräte und Räume für die Ortsverwaltung geschaffen werden.
11. Anlegung eines zweiten Spielfeldes beim Sportplatz und Gewährung eines Zuschusses für die Erweiterung des Sportheims.

Soweit zu Vorhaben Staatsbeiträge gewährt werden, wird sich die Stadt Ulm unverzüglich darum bemühen und mit dem Bau beginnen, sobald die Beitragszusage vorliegt.

§ 11 Grundschule, sonstige Angelegenheiten

(1) Die Stadt Ulm wird im Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden entsprechend dem bisher vorgenommenen Schüleraustausch zwischen den Gemeinden Einsingen, Eggingen und Ermingen den Erhalt der Grundschule im bisherigen Umfang sicherstellen und die erforderlichen Absprachen und Regelungen treffen.

Für den Erhalt der Hauptschule wird sich die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einsetzen. Sie wird bei Bedarf weitere Schul-, Spezial- und Nebenräume auch für Sport und die vorschulische Erziehung nach Maßgabe der Modellraumprogramme des Landes Baden-Württemberg schaffen.

(2) Die Stadt Ulm bemüht sich, dass die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit weiterhin durch ein Bezirksnotariat wahrgenommen, die Grundbücher und dazugehörigen Akten in Eggingen verbleiben und dort wie bisher Amtstage abgehalten werden.

(3) Die Stadt Ulm wird sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Kräften dafür einsetzen, dass der Stadtteil Eggingen genauso wie das übrige Stadtgebiet dem Dienstbezirk des Landwirtschaftsamtes Ulm zugewiesen wird.

(4) Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Poststelle Eggingen erhalten bleibt.

§ 12 Vertragsauslegung

(1) Die Stadt Ulm und die Gemeinde Eggingen sind sich einig, dass Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung gütlich, unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten Bürgerschaft und zwischenzeitlicher Entwicklungen zu klären sind.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Eggingen bis zum 01.01.1985 durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu bestimmende Person vertreten.

§ 13

Die Gemeinde Eggingen verpflichtet sich, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung nur im Einvernehmen mit der Stadt Ulm Gemeindeeigentum zu veräußern, zu erwerben oder sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Mai 1974 in Kraft, falls die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. § 13 der Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

Ulm/Eggingen, den 18. März 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Eggingen
Schwer
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eggingen und der Stadt Ulm über die Eingliederung der Gemeinde Eggingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm

Zuständigkeiten des Ortsvorstehers (Ortsverwaltung)

1. Allgemeine Beratung der Einwohner des Stadtteils Eggingen in allen Angelegenheiten der örtlichen öffentlichen Verwaltung.
2. Vermittlung zwischen den Einwohnern und den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen, vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an die Fachämter.
3. Pflege der Beziehungen der Stadt zu den örtlichen Stellen und Organisationen.
4. Herausgabe des Mitteilungsblattes für den Stadtteil Eggingen im Benehmen mit dem Hauptamt.
5. Unterstützung der Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben, Unterrichtung des Bürgermeisteramts über alle wichtigeren Vorkommnisse im Stadtteil Eggingen.
6. Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrats, Führung der Verhandlungsniederschrift (Mehrfertigung an Hauptamt).
7. Vorbereitung und Durchführung der Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren, Beantragung der Ehren-Patenschaften des Bundespräsidenten, Übermittlung der Ehrengaben, soweit sich dies nicht der Oberbürgermeister vorbehält (Mitwirkung: Hauptamt).
8. Zustelldienst im Stadtteil Eggingen.
9. Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg. Gruppen X – VI b BAT und von Arbeitern der Ortsverwaltung im Einvernehmen mit den Personalamt.
10. Aufgaben des Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz im Stadtteil Eggingen.
11. Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volkszählungen, landwirtschaftlichen Zählungen und Erhebungen sowie bei sonstigen statistischen Angelegenheiten (Federführung: Einwohner- und Standesamt).
12. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen im Stadtteil Eggingen (Mitwirkung: Einwohner- und Standesamt).
13. Ordnungsangelegenheiten:
 - a) Erteilung von vorübergehenden Schankerlaubnissen;
 - b) Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen nach § 55 a der Gewerbeordnung;
 - c) Zulassung von Ausnahmen nach §§ 7 Abs. 2 und 11 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage;
 - d) Genehmigung von Warenausspielungen;

- e) Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Ulm zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - f) Verlängerung der Polizeistunde (Verkürzung der Sperrzeit) für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - g) Fundangelegenheiten;
 - h) Beglaubigung von Viehkontrollbüchern;
 - i) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Hundepässen;
 - k) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen, Erteilung von Bescheinigungen aus dem Melderegister;
 - l) Ausstellung und Verlängerung von Personalausweisen und Kinderausweisen;
 - m) Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Führungszeugnissen;
 - n) Ausstellung von Armenrechtszeugnissen;
 - o) polizeiliche Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.
14. Berichtigung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten, Ausstellung von Zweit-Lohnsteuerkarten.
 15. Bewilligung von Barbeihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfen zum Lebensunterhalt) in Eil- und Notfällen bis zu 100 DM im Einzelfall sowie von Beihilfen und Rückreisegutscheinen für Besucher aus der DDR.
 16. Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Versicherungsnachweisheften, Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der Rentenversicherung, Entgegennahme von Unfallanzeigen, Untersuchung von Arbeitsunfällen, Beglaubigung von Lebensbescheinigungen.
 17. Aufgaben des Ratschreibers auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Stadtteil Eggingen.
 18. Entgegennahme von Nottestamenten (§ 2249 BGB).
 19. Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis 10 000 DM im Benehmen mit dem zuständigen Fachamt.
 20. Mitwirkung beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken im Stadtteil Eggingen sowie bei Jagdangelegenheiten.
 21. Mitwirkung bei den Aufgaben der Gemeinde nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz, soweit es sich um Maßnahmen im Stadtteil Eggingen handelt (Federführung: Liegenschaftsamt).

Ulm/Eggingen, den 18. März 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Eggingen
Schwer
Bürgermeister

Protokollnotizen

zu dem Vertrag zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Eggingen über die Eingliederung der Gemeinde Eggingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm.

zu § 4 Abs. 2

Gebühren, Beiträge oder Umlagen, die auf Grund weitergeltender Rechtsvorschriften der Gemeinde Eggingen erhoben werden, sind gesondert nach dem Prinzip der Kostendeckung zu errechnen und gegebenenfalls anzupassen.

zu § 4 Abs. 4.

Die Stadt Ulm wird dafür besorgt sein, dass auch nach Ausscheiden des derzeitigen Fleischbeschauers die Fleischschau für Hausschlachtungen im Stadtteil Eggingen sichergestellt wird.

zu § 4 Abs. 5.

Entsprechend der bisherigen Übungen werden der Totengräber, der Leichenbesorger und die Träger von den Angehörigen direkt entschädigt.

zu § 5

Die Stadt Ulm wird in gleicher Weise wie im übrigen Stadtgebiet Bürgerversammlungen abhalten. Eine Bürgerversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Ortschaftsrat dies wünscht.

zu § 5 Abs. 1

Die Vermietung der Lehrer-Dienstwohnungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat, insbesondere an Lehrer.

zu § 5 Abs. 2 und 3

Die Stadt Ulm wird in der örtlichen Verwaltung eine Fachkraft einsetzen, falls der Ortsvorsteher nicht hauptamtlich tätig ist.

Mit zu den Aufgaben der örtlichen Verwaltung gehört eine Zahlstelle bis zum Ausscheiden des derzeitigen Gemeindepflegers.

Der Zuständigkeitskatalog der Ortsverwaltung wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Stadt Ulm wird das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Eggingen sichten, sorgfältig und nach modernen Gesichtspunkten ordnen, darüber ein Verzeichnis aufstellen und es im Archiv der Stadt Ulm aufbewahren.

zu § 8

Der Sportverein Eggingen hat das Recht, für die Zeit eines Bestehens den Sportplatz unentgeltlich zu benutzen.

zu § 10 Abs. 1

Zu den gemeindlichen Aufgaben der Stadt Ulm im Stadtteil Eggingen gehört auch, die Straßen zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

zu § 10 Abs. 2

Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Andienung Eggingens mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Bedarf verbessert wird und ein Verbundtarif eingeführt werden kann.

zu § 10 Abs. 3

Die Stadt Ulm setzt sich beim Land für einen baldigen Ausbau der L 1242 ein.

zu § 10 Abs. 3 Ziffer 8

Sollte es nicht möglich sein, bis zum vorgesehenen Baubeginn der Turnhalle den Bewilligungsbescheid über den Staatszuschuss zu erhalten, wird eine kleinere Halle (12 x 24 m) gebaut.

zu § 11

Die Stadt Ulm strebt an, insbesondere auch durch eine Erhöhung der Einwohnerzahl die Grundschule zu erhalten.

Ulm/Eggingen, den 18. März 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorenser
Oberbürgermeister

Gemeinde Eggingen
Schwer
Bürgermeister